

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f, 315 d HGB

Als börsennotierte Aktiengesellschaft gibt die Turbon AG gemäß §§ 289 f, 315 d des Handelsgesetzbuches („HGB“) eine Erklärung zur Unternehmensführung ab. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289 f und 315 d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts; im Lagebericht wird auf diese Erklärung gemäß §§ 289 f Abs. 1 Satz 3, 315 d HGB Bezug genommen.

Die folgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f und 315 d HGB enthält die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes („AktG“), Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben zur Festlegung von Zielgrößen gemäß §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Turbon AG im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich gemacht. Die vollständige Adresse lautet:

<http://www.turbon.de/de/investor-relations/corporate-governance.aspx>

Entsprechenserklärung (§§ 289 f Abs. 2 Nr. 1, 315 d HGB)

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Turbon AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Turbon AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 bis zum 27. Juni 2022 und den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 ab dem 27. Juni 2022 grundsätzlich entsprochen wird und beabsichtigt ist, den Empfehlungen auch weiterhin grundsätzlich zu entsprechen. Es wurden bzw. werden lediglich die Empfehlungen gemäß B.3, C.14, D.4, F.2, G.1, G.2 und G.3 nicht bzw. nur modifiziert angewendet.

Empfehlung B.3

„Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.“

Der Aufsichtsrat hat Herrn Holger Stabenau für fünf Jahre bestellt.

Begründung: Der Vorstand besteht derzeit lediglich aus Herrn Stabenau. Nach Abschluss der Restrukturierungsphase ist wichtig, die Basis für künftiges Wachstum nicht durch kurzfristige personelle Wechsel zu gefährden. Zudem kennt Herr Stabenau das Unternehmen und die Unternehmensgruppe seit vielen Jahren in der Rolle des Rechtsberaters wie auch des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Empfehlung C.14

„Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.“

Die Gesellschaft folgt der Empfehlung C.14 nicht.

Begründung: Die Veröffentlichung der Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt zum Schutze der Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder nicht. Der Schutz der Privatsphäre von Mitarbeitern und Organmitgliedern nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Empfehlung D.4 (D.5 i.d.F. vom 16. Dezember 2019)

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates müssten ebenfalls Mitglieder des Nominierungsausschusses sein, um Patt-Situationen bei der Entscheidungsfindung zu verhindern. Die Einrichtung eines Ausschusses ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Empfehlung F.2

„Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Wir halten uns grundsätzlich an die Empfehlung, allerdings werden der Konzernabschluss und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen in den gesetzlich vorgegebenen Fristen von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Begründung: Die Empfehlung ist organisatorisch schwer einzuhalten, so dass ausschließlich die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Empfehlungen G.1, G.2 und G.3

„Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),

- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,

- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,

- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,

- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.“

„Auf Basis des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die

in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.“

„Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.“

Das aktuelle Vergütungssystem sieht ausschließlich eine Festvergütung der Mitglieder des Vorstands vor.

Begründung: Herr Stabenau ist als Aktionär an der Turbon AG mittelbar wesentlich beteiligt und hat daher ein ureigenes Interesse an der kurz- sowie langfristigen positiven Entwicklung des Unternehmens. Es soll auch angesichts der Vielfältigkeit der Aufgaben in den unterschiedlichen Segmenten, kein Anreiz gesetzt werden, den Fokus auf ein bestimmtes Segment zum Nachteil anderer Segmente zu legen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass in der gegebenen Situation eine Festvergütung die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der Turbon AG sowie des Turbon Konzerns am besten fördert.

Hattingen, im November 2022

Für den Vorstand:

gez. Holger Stabenau (Vorstand)

Für den Aufsichtsrat:

gez. Paul-Dieter Häpp (Aufsichtsratsvorsitzender)

Bezugnahme auf die Internetseite, der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 289 f Abs. 2 Nr. 1a, 315 d HGB)

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2022 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich: <https://www.turbon.de/de/investor-relations/verguetung.aspx>

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken (§§ 289 f Abs. 2 Nr. 2, 315 d HGB)

Turbon beliefert seine Kunden mit umweltfreundlichen Produkten. Unser Geschäftsmodell beinhaltet die nachhaltige Bewahrung der Umwelt und ihrer Ressourcen. Unsere Produktionsprozesse ermöglichen, dass gebrauchte Laser Cartridges und somit wertvolle Rohstoffe nicht als Müll entsorgt werden müssen, sondern einer weiteren Verwendung

zugeführt werden („re-use“). Dies wird durch zahlreiche Zertifizierungen (wie z.B. ISO 14001:2004-Zertifizierung unserer Produktionsstandorte) sichergestellt und dokumentiert.

Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen (§§ 289f Abs. 2 Nr. 3, 315d HGB)

Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand der Turbon AG besteht satzungsgemäß aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt satzungsgemäß der Aufsichtsrat, der ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen kann.

Als Leitungsorgan führt der Vorstand in eigener Verantwortung und alleinigem Unternehmensinteresse die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Die Aufgaben des Vorstands sind im Rahmen einer Matrixorganisation teils nach funktionalen, teils nach regionalen Gesichtspunkten verteilt.

Der Vorstand definiert die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt im operativen Tagesgeschäft für die Umsetzung. Ferner trägt der Vorstand Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risiko Controlling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Bestimmte Geschäftsvorfälle stehen unter einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. Weiterhin ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat in festgelegten Fällen unverzüglich zu informieren.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) sind nicht erfüllt. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 10 Satz 2 der Satzung der Turbon AG in Verbindung mit § 96 AktG aus drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die laufende Amtsperiode endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2026. Gemäß § 11 der Satzung der Turbon AG kann jedes Mitglied sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.

Die Arbeit des Aufsichtsrates findet in regelmäßigen und bei Bedarf außerplanmäßig einberufenen Sitzungen sowie bei außerplanmäßigem Anlass per Telefon- oder Videokonferenzen statt. Jährlich und zwar im Regelfall im Zusammenhang mit der Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG nimmt der Aufsichtsrat eine Selbstbeurteilung der Wirksamkeit des Aufsichtsrates insgesamt sowie seiner einzelnen Mitglieder vor. Die letzte Überprüfung fand am 18. November 2022 statt. Bei der Selbstbeurteilung evaluieren die Mitglieder des Aufsichtsrates, wie wirksam und effizient der Aufsichtsrat seine und die einzelnen Mitglieder ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbstbeurteilung findet im Rahmen einer Diskussion im Plenum statt, bei der jedes Mitglied des Aufsichtsrates aufgerufen ist, kritisch, d.h. auch selbstkritisch, die Wirksamkeit der eigenen Tätigkeit im Aufsichtsrat, die Wirksamkeit der Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wirksamkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrates als Gesamtorgan zu bewerten. Im Rahmen dieser Selbstbeurteilung wird der Ist-Zustand erhoben und mit einer definierten Soll-Vorstellung abgeglichen. Zum Beispiel wird

hinterfragt, ob sich die bestehende Geschäftsordnung bewährt hat oder seit der letzten Selbstbeurteilung Situationen eingetreten sind, die eine Anpassung der Geschäftsordnung sinnvoll oder sogar erforderlich erscheinen lassen. Externer Berater bedient sich der Aufsichtsrat bei der Selbstbeurteilung nicht.

In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre ihre Rechte wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Turbon AG eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Berichte und Informationen werden gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften veröffentlicht und auf der Internetseite der Turbon AG zur Verfügung gestellt.

Für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wurde einheitlich eine Altersgrenze von 70 Jahren festgelegt. Es handelt sich jeweils um eine Soll-Vorschrift. Derzeit sind sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat jünger als 70 Jahre.

Das Aufsichtsratsmitglied Thomas Hertrich gehört dem Aufsichtsrat seit 2009 und damit seit mehr als zwölf Jahren an (Empfehlung C.7 des DCGK). Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen deswegen nicht. Thomas Hertrich verfügt des Weiteren über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung, während Dr. Barbara Lepper über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt. Den Sachverstand haben sie in im Studium und während ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt.

Festlegungen nach §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG (§§ 289 f Abs. 2 Nr. 4, 315 d HGB)

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (soweit vorhanden) festzulegen. Eine Mindestzielgröße ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; die festzusetzende Zielgröße darf allerdings nicht hinter dem jeweiligen Status Quo zurückbleiben, wenn die Zielgröße auf unter 30 Prozent festgesetzt wird. Aufsichtsrat und Vorstand haben jeweils am 29. April 2022 folgende Festlegungen getroffen:

Festsetzung des Frauenanteils für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Turbon AG besteht gemäß § 10 der Satzung aus sechs Mitgliedern, sofern die Regelungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("DrittelbG") Anwendung finden. Findet das DrittelbG keine Anwendung, besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern.

Die Hauptversammlung vom 27. August 2021 hat die drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt. Zurzeit sind zwei Mitglieder des Aufsichtsrates männlich und ein Mitglied des Aufsichtsrats ist weiblich.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2022 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 28. April 2027 einen Anteil von mindestens einem Mitglied (d.h. einem Drittel seiner Mitglieder) festgelegt.

Festsetzung des Frauenanteils für den Vorstand

Der Vorstand der Turbon AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus einer männlichen Person. Sollte in Zukunft wieder eine Erweiterung anstehen oder das derzeitige Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2022 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum bis zum 28. April 2027 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Festsetzung des Frauenanteils für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes

Die Turbon AG ist eine Holdinggesellschaft. Eine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor Augen hatte, existiert bei der Turbon AG nicht. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Turbon AG verfügt derzeit über vier Mitarbeiter, von denen derzeit zwei weiblich und zwei männlich sind. Derzeit ist weder eine Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter noch ein Austausch von Mitarbeitern geplant. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Der Vorstand am 29. April 2022 als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes für den Zeitraum bis zum 28. April 2027 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Hattingen, im April 2022

Angabe zur Einhaltung der Mindestanteile bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern gemäß § 96 Abs. 2 oder 3 AktG (§§ 289 f Abs. 2 Nr. 5, 315 d HGB)

Die Turbon AG fällt nicht in den Anwendungsbereich von § 96 Abs. 2 oder 3 AktG. Für sie gilt weder das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz noch das Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Sie ist auch nicht aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen.

Diversitätskonzept (§§ 289 f Abs. 2 Nr. 6, 315 d HGB)

Gemäß Ziffer B.1 DCGK achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversität). Insbesondere in Ansehung der im Vergleich zu anderen Gesellschaften typischerweise geringen Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und des

Umstandes, dass der Vorstand derzeit aus nur einer Person besteht, ist eine Festlegung pauschaler Vielfältigkeitsaspekte nicht sinnvoll. Ein Konzept ist dann sinnvoll, wenn innerhalb eines definierten, überschaubaren Zeitraums eine nennenswerte Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes zu besetzen ist. Dies trifft auf die Turbon AG nicht zu. Nichtsdestotrotz werden Vielfältigkeitsaspekte bei Entscheidungen im Rahmen der Besetzung des Vorstandes berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidungen des Aufsichtsrats sind jedoch die Interessen der Gesellschaft im Sinne der Unterstützung kurz-, mittel- und langfristiger Zielerreichung und nicht die Beachtung pauschaler Vielfältigkeitskriterien.

Entsprechendes gilt auch für die Besetzung von Stellen unterhalb des Vorstandes. Maßgeblich für Einstellungsentscheidungen ist in erster Linie, dass die einzustellende Person die ihr zugedachte Rolle und Aufgabe erfüllen kann. Bei gleichgeeigneten Kandidaten werden Vielfältigkeitsaspekte berücksichtigt.

Ein Diversitätskonzept im Sinne von § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB verfolgt die Gesellschaft vor diesem Hintergrund nicht.

Hattingen, im April 2023